

B-Plan 6-8 für die Grundstücke Hildburghauser Straße 224 und 240, Hochstraße 12 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde

Fachliche Zuarbeit Fledermäuse und Brutvögel

Auftraggeber	cds Wohnbau Berlin GmbH Reinhardtstraße 8 10117 Berlin
Auftragnehmer	Ingenieurbüro Kramer und Partner Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung Iserstr. 8-10, Haus 2 14513 Teltow

Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsgebiet und Planung	1
3	Fledermäuse	2
4	Brutvögel	3
5	Literaturverzeichnis	5

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes 6-8 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde erfolgten im Jahr 2012 faunistische Kartierungen. Diese sind mittlerweile veraltet und müssen aktualisiert werden. Eine teilweise Aktualisierung erfolgte im Jahr 2018. Gemäß Stellungnahme von SenUVK vom Januar 2021 wurden durch die teilweisen Aktualisierungen verschiedene Unklarheiten nicht ausgeräumt bzw. aufgeklärt.

Die cds Wohnbau Berlin GmbH beauftragte daher eine erneute Kartierung der Brutvögel und Einschätzung der vorhandenen Fläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse auf Grundlage der vorhandenen Kartierungsdaten.

2 Untersuchungsgebiet und Planung

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich zwischen der Hildburghauser Straße und der Hochstraße im Berliner Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde. Im Westen grenzen eine Kleingartenanlage sowie die S-Bahntrasse an. Angrenzende Grundstücke der Hildburghauser Straße sind durch eine gewerbliche Nutzung mit einem hohen Versiegelungsgrad geprägt. Entlang der nordöstlich verlaufenden Hochstraße dominiert Wohnbebauung.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche wird durch einen dichten Robinienvorwald geprägt. Offenflächen sind an der östlichen und nordöstlichen Grenze der zur Bebauung vorgesehenen Fläche vorhanden.

Mit dem Bebauungsplanentwurf 6-8 sollen im Bereich der unbebauten Freifläche die Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Entwicklung der Grundstücke Hildburghauser Straße 230 / 232 und Hochstraße 12, 12A, 12B als zusammenhängende Wohnbebauung aus Zweifamilien- und Reihenhäusern geschaffen werden.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist ca. 13.750 m² groß. Gemäß textlichen Festsetzungen werden ca. 1.050 m² entweder mit rankenden Pflanzen und Stauden/Sträuchern oder mit hochwachsenden Sträuchern und Laubbäumen bepflanzt. Alle Dächer werden begrünt, was eine Fläche von ca. 1.960 m² einnimmt. Die unversiegelten, zu begrünenden Flächen umfassen insgesamt ca. 6.875 m².



Abb. 1: Außenanlagenplan (ohne Maßstab)

3 Fledermäuse

Im Gebiet wurde gemäß Scharon 2018 ausschließlich die Zwergfledermaus festgestellt. Sie kam u. a. jagend im Gebiet vor, nutzte dabei den Bereich entlang der Bahnlinie und die angrenzenden beleuchteten Straßen. Die unbebaute Fläche wurde in die Jagdflüge mit einbezogen. Quartiere wurden im Umfeld vermutet, das Untersuchungsgebiet selbst bot kein Quartierpotenzial. Aufgrund der angrenzenden Kleingartenanlage geht Scharon nicht von einem Verlust als Nahrungshabitat aus.

SenUVK geht in Ihrer Stellungnahme vom 08.01.2021 von einer Verschlechterung des Nahrungsangebotes aus:

„Allein die Entfernung von über 10 000 qm Wald muss zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Nahrungsangebotes führen. Die Schlussfolgerung in der Begründung und im Gutachten ist falsch.“

Es sind daher Möglichkeiten aufzuzeigen, wie der Verlust an Nahrungsflächen durch Maßnahmen auf der Fläche bzw. im Umfeld kompensiert werden kann.

Quartiersnahe Nahrungshabitate sind während der Wochenstubezeit zwingend erforderlich, da die Tiere zu dieser Zeit im Umfeld des Quartieres jagen. Der Annahme von Scharon 2018, dass die Zwergfledermaus aufgrund des reichen Angebotes an Nahrungsinsekten mit

sehr hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich der Kleingärten jagen werden, wird weitestgehend gefolgt. Der Robinienvorwald stellt als Bestand mit dichtem Kronenschluss nur ein bedingt genutztes Jagdhabitat dar. Hier sind jagende Tiere entlang der Ränder und in den lichten Bereichen im Osten und Norden zu erwarten. Die zu bejagenden Randstrukturen und die lichten Offenbereiche/ durchjagbare Kronen entfallen mit der Rodung des Bestandes und stehen als Nahrungsfläche nicht mehr zur Verfügung.

Da die Zwergfledermaus vor allem lineare Strukturen bejagt, kommt den randlichen Bepflanzungen an der westlichen und östlichen Grenze (Pflanzflächen A1 und A2) des Baugrundstücks eine besondere Bedeutung als lineare Jagdstrukturen zu. Vor allem am westlichen, möglichst auch am östlichen Rand sollten die Bestandsbäume als lineare Struktur auch während der Bauzeit erhalten bleiben. Eine Unterpflanzung ist im Anschluss mit gebietsheimischen Sträuchern und Laubbäumen vorzunehmen. Nach Umsetzung der Bebauung werden knapp 2.000 m² Dachflächen begrünt, die Außenanlagen mit einer Fläche von knapp 7.000 m² werden als Gartenbereiche gestaltet. Es ist davon auszugehen, dass diese Flächen die Funktion als Nahrungshabitat wieder übernehmen können, da die Zwergfledermaus sowohl warme Fassaden und Dachbereiche als auch Straßenlaternen, Bäume und Büsche im wendigen Flug ausdauernd bejagt. Bei der Begrünung sollten insbesondere Gehölzarten bevorzugt werden, die einen hohen Anteil nachtaktiver Insekten anlocken. Zu diesen Gehölzen gehören Pappeln, Weiden, Birken, Weißdorn, Schlehe, Schneeball, Hasel, Holunder und Wildrosen. Diese sind sowohl in den festgesetzten Pflanzflächen zu bevorzugen als auch als Empfehlung für die Gartenbereiche zu formulieren.

4 Brutvögel

Die Brutvögel wurden im Jahr 2021 in 7 Begehungen gemäß der üblichen Methodenstandards nach Südbeck et al. durch Ying Li erneut kartiert.

Die Mängel des Altgutachtens, auf die in der Stellungnahme SenUVK vom 08.01.2021 hingewiesen wurde, wurden behoben. Der Fitis, dessen verlustigen Reviere zu kompensieren waren, wurde im Jahr 2021 nicht nachgewiesen.

Jedoch gilt die Kompensationspflicht auch für alle weiteren Brutvogelarten, deren Reviere durch die geplante Bebauung verloren gehen.

Im Rahmen der Kartierung wurden im Bereich der unbebauten Fläche folgende Reviere sowie Neststandorte ermittelt:

- Blaumeise, 2 Reviere
- Kohlmeise, 1 Revier
- Mönchsgrasmücke, 1 Revier
- Nebelkrähe, 1 Revier
- Zilpzalp, 1 Revier
- Ringeltaube, 1 Revier, 1 Neststandort
- Elster, 1 Neststandort

Weitere Arten nutzen die Fläche als Nahrungshabitat, ließen sich im Gebiet aber nicht zur Brut nieder.

Ying Li formuliert Maßnahmen:

- zur Vermeidung der Tötung von Frei-, Boden- Höhlen- und Nischenbrütern oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen
- zur Schaffung von Lebensstätte für Höhlen- und Nischenbrüter
- zur Neuschaffung von Nahrungs- und Nistplätzen für Frei- oder Bodenbrüter

Diese sind zu berücksichtigen und in den städtebaulichen Vertrag bzw. den B-Plan zu übernehmen.

Nicht abschließend sind die Aussagen zu den Maßnahmen für Freibrüter. Von der Baufeldfreimachung sind insbesondere Elster, Ringeltaube, Nebelkrähe, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp betroffen. Um Brutmöglichkeiten für diese störungsunempfindlichen Arten nach Umsetzung der Baumaßnahme zu schaffen, sind auf dem Baugrundstück geeignete Vegetationsstrukturen mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zur Förderung der Frei- oder Bodenbrüter zu entwickeln.

Zur Durchgrünung des Gebietes ist auf die Ausführungen zu den Fledermäusen zu verweisen. Insbesondere der Erhalt von Bestandsbäumen an den westlichen und östlichen Außengrenzen (Pflanzflächen A1 und A2) kommt eine hohe Bedeutung zu. Die dort vorhandenen Bäume können von den Freibrütern nach Abschluss der Bautätigkeiten als Neststandort genutzt werden. Hiervon profitieren Elster, Ringeltaube und Nebelkrähe.

Die Mönchsgrasmücke brütet in dichtem Busch- und Baumbestand auch innerhalb von Wohnbebauung. Sie bevorzugt in Städten Gärten und Parkanlagen, oft auch in Efeu, Brombeere oder Brennnessel (Südbeck et al.). Ein gut entwickelter Strauchbestand ist für die Art wichtig. Die Mönchsgrasmücke ist in Berlin ein regelmäßiger, häufiger Brutvogel mit stabilen Beständen im Langzeittrend und einer Zunahme im Kurzzeittrend. Sowohl die Pflanzflächen mit Baum-Strauchbestand und Rankpflanzen (hier beispielsweise Verwendung von Efeu) als auch die Nutzung der unbebauten Flächen als Gärten bieten der Art Möglichkeiten zur Ansiedlung. Nach temporärer Brutplatzaufgabe während der Bauzeit, kann von einer erneuten Ansiedlung ausgegangen werden.

Auch der Zilpzalp brütet in Siedlungsbereichen, Gartenstädten, Parks und Friedhöfen bei Vorhandensein hoher Baumbestände und Bodenvegetation. Er legt sein Nest in krautiger Vegetation, in urbanen Biotopen oft 30-50 cm hoch oder bis 1 m in immergrüner Vegetation an. Der Zilpzalp ist in Berlin ein regelmäßiger, häufiger Brutvogel mit stabilen Beständen im Langzeittrend und einem stabilen Kurzzeittrend. Auch für den Zilpzalp ist nach Begrünung der Flächen von einer Ansiedlung in den Pflanzflächen oder Gärten auszugehen.

5 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., W. FIEDLER & E. BEZZEL (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes, Nicht-Sperlingsvögel; Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel; Bd. 3 Literatur und Anhang. Wiesbaden, Aula-Verlag.
- BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 2: Wirbeltiere. BfN, Bonn – Bad Godesberg
- BERLINER NATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBln) vom 29. Mai 2013
- BNATSCHG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 724).
- DIETZ, CHRISTIAN; KIEFER, ANDREAS (2014): Die Fledermäuse Europas. Kosmos-Verlag.
- EU-AV, EU-Artenschutzverordnung: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2117 der Kommission vom 29. November 2019 (ABl. EU Nr. L 320 vom 11. Dezember 2019, S. 13).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K., M. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 1-14. Wiesbaden
- KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. 2005: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE / SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R., LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- OTIS, ZEITSCHRIFT FÜR ORNITHOLOGIE UND AVIFAUNISTIK IN BRANDENBURG UND BERLIN (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Band 19, Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO)
- SCHARON, J. (10/2018): Faunistische Untersuchung zum Vorkommen der Fledermäuse, Brutvögel und weiterer geschützter Arten auf der Fläche des Bebauungsplan 6-8 - Hildburghäuser Straße 224-240 und Hochstraße 12 in Berlin-Steglitz Zehlendorf -
- SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ BERLIN (SENUVK) (2020): Planungsrelevante Brutvogelarten für das Land Berlin, III B 33 (Hr. Steiof), (925)-1036, 17.4.2020
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. SCHÖNE & C. SUDFELD (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 792 S.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O.; STAHER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57, 13-112

B-Plan 6-8 für die Grundstücke Hildburghäuser Straße 224 und 240, Hochstraße 12 im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Lichterfelde: Fachliche Zuarbeit Fledermäuse und Brutvögel

WITT, K., STEIOF, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung. Berl. ornithol. Ber. 23, 2013: 1– 23

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN;
BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

VoSch-RL, EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 179 vom 25. Juni 2019, S. 115, 122).

YING LI (2021): Brutvogelkartierung im Bebauungsplangebiet Hildburghäuser Str. 230, 12209 Berlin